

§ 3
Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb nennt eine geeignete Praktikumsanleiterin oder einen geeigneten Praktikumsanleiter, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Betrieb teilt Fehltag zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Praktikumsbetrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Er erstellt hierzu nach § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17.07.2018 eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält. Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin/den Praktikanten ein qualifiziertes Praktikumszeugnis.

§ 4
Pflichten der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen.

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/Er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/Der Praktikant fertigt vier Tätigkeitsberichte an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5
Versicherungsschutz

Die Praktikantin/Der Praktikant ist durch die jeweilige Berufsgenossenschaft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Hessen unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung.

Falls Erziehungsberechtigte oder der Praktikant/in eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht dies vor).

Die Praktikantin/Der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

	Ort, Datum	Unterschrift
Praktikumsbetrieb		
Praktikant(in)		
Erziehungsberechtigte(r)		
Schule zur Kenntnisnahme		

Anlage zum Praktikantenvertrag für Fachoberschüler(innen): Ausbildungsplan

Das Praktikum soll der Fachoberschülerin und dem Fachoberschüler grundlegende Kenntnisse und Arbeitstechniken vermitteln und sie mit branchentypischen Arbeitsvorgängen und Betriebsabläufen aus der Elektrotechnik bzw. aus dem Maschinenbau bzw. aus der Datenverarbeitungstechnik vertraut machen. Dabei sollen Grundeinsichten in das Betriebsgeschehen und -strukturen und Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden gewonnen werden.

Folgende Aufgabenstellungen und Themenfelder können je nach betrieblichen Möglichkeiten Gegenstand des Praktikums sein:

Elektrotechnik	<ul style="list-style-type: none"> - Elektrotechnische Projekte planen, dimensionieren, Lösungsvarianten feststellen, Lösungsverfahren von einfachen Beispielen optimieren und Lösungen beurteilen - Elektrotechnische Unterlagen (Zeichnungen, Schaltpläne) anfertigen und auswerten - Messergebnisse in Tabellen und Diagrammen darstellen und auswerten - Einfache Arbeitshypothesen bilden und experimentell überprüfen - Mess- und Arbeitstechniken beherrschen
Maschinenbau	<ul style="list-style-type: none"> - Technische Problemstellungen analysieren, Lösungsvarianten feststellen, Lösungsverfahren optimieren und Ergebnisse beurteilen - Technische Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Diagramme) anfertigen und auswerten - Technische Sachverhalte auf Modellvorstellungen reduzieren, einfache Arbeitshypothesen erstellen - Mess- und Arbeitstechniken beherrschen - Ergebnisse auf vergleichbare Fragestellungen übertragen
Informationstechnik	<ul style="list-style-type: none"> - PC- und/oder DV-Anlagen am Arbeitsplatz kennen lernen und mit ihnen typische Arbeiten verrichten - bei der Einrichtung, Wartung und Änderung der Anlagen mithelfen - Anwender- und Standardprogramme im praktischen Einsatz kennen und nutzen lernen - PC-/DV-Anlagen in der Messtechnik, Prozessüberwachung, Lagerhaltung usw. kennen lernen - Server- und Netzwerk-Aufbau und Administration
Chem.-physik. Technik	<ul style="list-style-type: none"> - Chemisch-physik.-technische Vorgänge beobachten, beschreiben und Sachverhalte erkennen - Beobachtungen und Experimente planen, ausführen, auswerten und beurteilen - Funktionale Abhängigkeit von Messdaten darstellen - Verallgemeinerungen aufgrund gefundener Zusammenhänge formulieren - Modellvorstellungen verstehen, anwenden, übertragen und entwickeln

Zum Einblick in das Betriebsgeschehen gehört auch, dass die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler die betrieblichen Sozialeinrichtungen kennen lernt. Sie/er sollte die branchentypischen Unfallverhütungsvorschriften kennen lernen und befolgen. Die Praktikantin/der Praktikant soll ihre/seine eigene Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit erfahren.

Ausbildungsbetriebe und Fachoberschule informieren sich gegenseitig in geeigneter Form über den Ausbildungsfortschritt. Die Praktikantin/der Praktikant fertigt mindestens zwei Tätigkeitsberichte an. Diese sind der Ausbildungsleitung des Betriebes und der Schule vorzulegen.

Das Fachpraktikum dauert ein Schuljahr. Die Schülerin/der Schüler ist an drei Tagen der Woche im Betrieb, zwei Tage in der Schule (s. o.).

Praktikantenstatus: Auszug aus der FOS- Verordnung vom 17.6.2018:

(2) Die Schülerinnen oder Schüler des ersten Ausbildungsabschnitts (Klasse 11) der Organisationsform

A sind zugleich Praktikantinnen oder Praktikanten. Sie schließen einen Vertrag (...) mit einem Praktikumsbetrieb und erhalten dort ihre fachpraktische Ausbildung.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten in dem Praktikumsbetrieb richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

**Auszug aus dem Erlass über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im
Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen
Erlass vom 20.12.2010
Gült. Verz. Nr. 7200**

Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler:

Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB. Danach haftet eine Minderjährige oder ein Minderjähriger, die oder der das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte. Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Im Fall, dass Schülerinnen und Schülern bei ihrer Praktikumstätigkeit eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen unterläuft und aufgrund eines daraus entstandenen Schadens ein Dritter Haftpflichtansprüche geltend macht, wurde die für Schülerinnen und Schüler im Betriebspraktikum abgeschlossene Haftpflichtversicherung in ihrem Umfang erweitert: Die für allgemeine Vermögensschäden vereinbarte Deckungssumme von 51.500,- € wurde auf den Bereich des Datenschutzes ausgedehnt.